

Bemerkungen zu einzelnen Punkten des Prüfschemas zur Vorprüfung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG

zu 1.4	- Vorhandensein von aus dem betrieblichen KFZ-Verkehr des Landwirtschaftsbetriebes resultierenden Lärmemissionen
zu 1.7	- im Zuge der Neuanlage des Grabens ⇒ weitestgehender Wiedereinbau auf dem Gelände sowie ordnungsgemäße Verwertung des Bodenaushubs
zu 1.11	- während der Errichtung: temporäre Lärmemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen und allgemeinen Baustellenlärm
zu 1.13	- Bodenentnahme durch das Ausheben des Entwässerungsgrabens (baubedingt) - Verlust der natürlichen Speicher- und Filterfunktion sowie der Gas- und Wasseraustauschfunktion des Bodens mit der Atmosphäre sowie Beeinträchtigung des Bodenlebens durch die Bodenentnahme (anlagenbedingt) ⇒ keine Überbauung/Versiegelung von Flächen, kein Verlust versickerungsaktiver Fläche, dadurch Erhalt der Grundwasserneubildung ⇒ Der Boden innerhalb der Bauflächen weist bereits eine Vorbelastung (Befahrung durch landwirtschaftliches Gerät) auf.
zu 1.14	- temporäres Ansteigen des Verkehrsaufkommens in der Bauphase ⇒ da es sich um eine zeitlich und räumlich begrenzte Baumaßnahme handelt, überschreitet das zusätzliche Verkehrsaufkommen nicht das übliche Maß vergleichbarer Bauvorhaben

zu 2.1	- Flächennutzungsplan Westeregeln: Ausweisung als Dorfgebiet - Bebauungsplan Maulbeerweg, Westeregeln: Ausweisung als Dorfgebiet und Grünfläche
zu 2.2	- Vorbelastung des Bodens durch den vorhandenen Landwirtschaftlichen Betrieb (Überbauung/Versiegelung, großflächige Verdichtung)
zu 2.4	- LSG Bodeniederung - 180 m ⇒ aus der Nutzung des Grabens ergeben sich keine Fernwirkungen; negative Auswirkungen sind nicht zu befürchten
zu 2.5	- Das Vorhandensein besonders bzw. streng geschützter Arten (v.a. Singvögel) kann nicht ausgeschlossen werden. Bei Begehungen vor Ort erfolgte jedoch kein Brutnachweis hier heimischer Vögel sowie keine Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse. Gehölzrodungen erfolgen zur artenschutzfachlich verträglichen Zeiten außerhalb der Brutzeit.
zu 2.6	- Wohngebiete der Ortslage Westeregeln teils unmittelbar angrenzend (südlich, nordöstlich) ⇒ keine betriebs-/nutzungsbedingten negativen Auswirkungen
zu 2.8	- Geschützter Park - Goethepark - 130 m - Baudenkmale der Ortslage Westeregeln - Bauernhöfe, einzelne Wohnhäuser, Gutshof, Kirchen St. Jakobi und St. Mechthild, Pfarrhaus, Gebäude/Wasserturm Douglashall ⇒ keine betriebs-/nutzungsbedingten negativen Auswirkungen

zu 3.1/3.2	<ul style="list-style-type: none"> - Minimierungsmaßnahme - Boden- und Flächeninanspruchnahme - Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme - Boden- und Gewässerschutz - Minimierungsmaßnahme - Eingrünung - Vermeidungsmaßnahme - Brutvögel (Bauzeitenregelung) - Vermeidungsmaßnahme - Amphibien (Amphibienschutzzaun) ⇒ nähere Angaben können der Eingriffs-Ausgleichsdokumentation entnommen werden 	<ul style="list-style-type: none"> - SG Boden, Fläche, Wasserhaushalt - SG Wasserhaushalt, Klima/Luft - SG Landschaft, Mensch - SG Pflanzen/Tiere - SG Pflanzen/Tiere
------------	--	--

zu 4.3	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Bodenfläche als potenziellem Vegetationsstandort (Neuanlage Entwässerungsgraben, ca. 1.343 m²) ⇒ in erster Linie Überbauung von Biotopen mit geringer und durchschnittlicher Bedeutung für den Naturhaushalt sowie faunistischer Relevanz; aufgrund der anthropogenen Vorbelastung keine Bodenbrüter vorhanden; Besiedlung angrenzender Gehölze nur durch ubiquistische Vogelarten mit hoher Toleranz gegenüber der Anwesenheit von Menschen - Baum-/Gehölzrodungen (ca. 780 m²) ⇒ teils nichtheimische Baumarten (Robinie); aktuell keine faunistische Relevanz (Brutvögel, Fledermäuse) - Beeinträchtigung von Tieren durch die Bautätigkeiten: Vergrämung durch Lärm, Erschütterungen, Bewegung, Staubentwicklung (baubedingt) ⇒ Die baubedingten Beeinträchtigungen werden zeitlich begrenzt. Durch den Baubeginn bzw. die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit werden negative Auswirkungen weitestgehend vermieden. ⇒ sämtliche Eingriffe werden gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung kompensiert
zu 4.4	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Bodennutzung, Überformung durch Bodenabtrag im Zuge der Neuherstellung des Entwässerungsgrabens
zu 4.5	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Oberflächenabflusses von einer ehemaligen Verrohrung hin zu einem offenen Graben
zu 4.9	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung durch die Herstellung des Grabens als positiv anzusehen (Einfügen eines historisch typischen Ortsbildelements) ⇒ Errichtung innerhalb eines baulich vorgeprägten Bereiches